

## Gesetzliche Beteiligungsrechte in Schulen in M-V



Jugendministerkonferenz 2003:

*“Die Erfahrungen im schulischen Bereich sind von entscheidender Bedeutung für die Sozialisation der jungen Generation. Es bedarf sowohl im Unterricht als auch im außerunterrichtlichen Bereich der Schule eines für Beteiligung offenen Klimas, damit die Schüler\*innen die Erfahrung machen, dass es sich lohnt, wenn sie sich zur Gestaltung ihrer eigenen Angelegenheiten einbringen.“*

Kinder und Jugendlichen sollen nicht nur über die Klassensprecherwahl, sondern im Unterricht selbst erleben, dass ihre Meinung zählt. Beteiligung im Schulalltag ist notwendig, setzt aber sowohl strukturelle Änderungen im Schulleben als auch persönliches Engagement von Lehrer\*innen und Schüler\*innen voraus.

Aber was ist eigentlich **Beteiligung**?

Wir unterscheiden vier Stufen:

### 4 Stufen der Beteiligung

🗣️ **Informieren**  
Zugang zu  
altersgerechten  
Informationen haben &  
Ansprechpersonen

👂 **Mitwirken**  
Meinung wird abgefragt  
und über Ergebnisse  
informiert



### 4 Stufen der Beteiligung

🗳️ **Mitbestimmen**  
Eigenes Stimmrecht,  
Mitverantwortung für  
Teilbereiche

👑 **Selbstbestimmung**  
Entscheidungsmacht über  
(Teil-)Bereiche oder ganze  
Vorhaben



**Forderungen** für eine bestmögliche Anwendung der Beteiligungsrechte:

- Die Verantwortlichen entwickeln altersangemessene Methoden zur Einbeziehung von Schüler\*innen!
- Für jede Jahrgangsstufe gibt es einen Leitfaden, der Methodik und Durchführung zur Förderung von Beteiligungsstrukturen an Schulen beinhaltet!
- Schulen passen sich viel stärker als bisher der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen an!
- Reform des deutschen Schulsystems!



## KENNE DEINE RECHTE



Rechte von Kindern und Jugendlichen sind auf folgenden Ebenen gesetzlich geregelt:

### Internationale Ebene:

20. November 1989:  
UN-Kinderrechtskonvention



Art.12: „*Kinder und Jugendliche sind bei allen Belangen, die sie betreffen, miteinzubeziehen.*“

### Europäische Ebene:

2009:  
EU Charta der Grundrechte



Europastrategie für die Rechte von Kindern und Jugendlichen (Sofia-Strategie):  
*Recht auf Beteiligung = 1 von 5 Schwerpunkten.*

### Bundesebene:

BRD 2019:  
Grundgesetz...?



Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IIV):  
„*Kinder und Jugendliche sind (...) an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.*“

Baugesetzbuch (BauGB):  
„*Für Bauleitpläne sind kulturelle und soziale Bedürfnisse junger Menschen zu berücksichtigen.*“

### Landesebene:

M-V  
Landesverfassung



Art.14: „*Kinder und Jugendliche sind Träger von Rechten, deren Ausgestaltung die Persönlichkeit fördert und ihren wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnissen zu selbständigem Handeln entspricht. Land, Gemeinden und Kreise fördern die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an der Gesellschaft.*“

Beteiligungsrechte? Keine.

## Auszüge aus dem Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V)

### § 74 Abs. I

„Die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule erfordert eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Lehrer\*innen, Erziehungsberechtigten, Schüler\*innen und den sonstigen am Schulwesen Beteiligten sowie deren Mitwirkung an den Entscheidungen und Maßnahmen der Schule. Die Mitwirkungsorgane müssen bei ihrer Tätigkeit die pädagogische Verantwortung der Lehrer\*innen bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit beachten.“

### § 80

„(I) Die Schüler\*innen wirken bei der Gestaltung und Organisation der schulischen Bildung und Erziehung auf schulischer und überschulischer Ebene mit durch  
1. die Schüler\*innenversammlung und die/den Klassensprecher\*in  
2. den Schüler\*innenrat und die Schüler\*innensprecher\*in sowie die Schüler\*innenvollversammlung

3. den Kreisschüler\*innenrat,

4. den Vertreter der Schüler\*innen in Konferenzen.

(2) Im Rahmen der Schüler\*innenmitwirkung soll allen Schüler\*innen die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht in ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten. Die Schüler\*innen können sich dabei von der Schulleitung, von den Lehrer\*innen, von den Erziehungsberechtigten oder von einer von ihnen gewählten Vertrauenslehrer\*in unterstützen und beraten lassen. Die Mitwirkung dient der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages. In diesem Sinne können die Schüler\*innen selbst gestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen.

(3) Zu den Aufgaben der Schüler\*innenmitwirkung gehören insbesondere

1. die Wahrnehmung der Interessen der Schüler\*innen bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit (Informations-, Anhörungs- und Vorschlagsrecht) in der Schule, gegenüber den Schulaufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit,

2. die Förderung der fachlichen und gemeinschaftsbezogenen Interessen der Schüler\*innen

3. die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen,

4. die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen."

### **Wahl einer/s Klassensprecher\*in**

Klassensprecher\*innen nehmen eine wichtige Binfunktion zwischen den Schüler\*innen auf der einen und den Lehrer\*innen auf der anderen Seite ein. Außerdem vertreten sie die Interessen der Schüler\*innen in den sie betreffenden Fragen der Schule und des Unterrichts.

### **§ 81**

„Die Schüler\*innen einer Klasse wählen [...] auf einer Schüler\*innenversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren eine/n Klassensprecher\*in oder eine/n Jahrgangsstufensprecher\*in und eine Stellvertretung“.

### **§ 82**

„(1) Die Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher\*innen bilden den **Schüler\*innenrat (SR)** der Schule.

(2) Der SR wählt zu Beginn seiner Amtsperiode für die Dauer von zwei Schuljahren eine\*n Schülersprecher\*in und mehrere Stellvertreter\*innen aus seiner Mitte sowie die Schüler\*innenvertretung in der Schulkonferenz und in den Fachkonferenzen. [...]

(3) Der SR vertritt die schulischen Interessen aller Schüler\*innen der Schule, beteiligt sich an der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und fördert die Mitwirkungs- und Verantwortungsbereitschaft der Schüler\*innen. Der SR kann im Rahmen seiner Aufgaben Arbeitskreise einrichten oder andere Veranstaltungen durchführen. Er regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. [...]

(4) Der Schüler\*innenrat kann sich unter den Lehrer\*innen der Schule Beratung wählen. Er kann beschließen, dass stattdessen diese Wahl von den Schüler\*innen der Schule unmittelbar durchgeführt wird.

5) Schulleiter\*in informiert den SR regelmäßig über Angelegenheiten, die für die Schüler\*innen von allgemeiner Bedeutung sind, sowie über Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie Schüler\*innenangelegenheiten betreffen. Er erteilt die

für die Arbeit des SR notwendigen Auskünfte.

(6) Der SR beruft mindestens einmal im Schuljahr eine Schüler\*innenvollversammlung ein. Sie kann auch als Teilversammlung einberufen werden. Sie wird von der/dem Schüler\*innensprecher\*in geleitet und findet **während der Unterrichtszeit** statt.

(7) An beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht wählen die Schüler\*innen der Klassen, die jeweils am gleichen Wochentag Unterricht haben, eine/n Tagesschüler\*insprecher\*in, der/die Interessen dieser Schüler\*innen vertritt, sofern nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit für alle Schüler\*innen der Schule der SR zuständig ist."

## § 78 Abs. 2

Die **Klassenkonferenz** wird gebildet „aus

1. den Lehrer\*innen, die in der jeweiligen Klasse oderjahrgangsstufe Unterricht erteilen und den in ihr regelmäßig tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
2. den beiden Vertretern des Klassenelternrates [...] und
3. ab Jahrgangsstufe 7 der Klassensprecher\*in und deren Vertreter\*innen".

## Sitz und Stimme in der (Gesamt-) Lehrer\*innenkonferenz (GLK)

Ein weiteres wichtiges Gremium der institutionellen Partizipation in Schulen ist die GLK.

## § 77

Die „**Mitglieder der Lehrer\*innenkonferenz** [...] sind alle an der Schule tätigen Lehrer\*innen, pädagogische Mitarbeiter\*innen sowie die Schulleiter\*in als Vorsitzende. Lehrer\*innen im Vorbereitungsdienst nehmen ohne Stimmrecht teil".

## § 76

Die „**Mitglieder der Schulkonferenz** [...] sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. mit je 1/3 der Sitze Vertretungen der Lehrer\*innen einschließlich der Schulleitung, der Personengruppen der Erziehungsberechtigten und der Schüler\*innen sowie eine Vertretung des Schulträgers.

## § 90 Landesschüler\*innenrat (LSR) und Landeselternrat (LER)

„Als Vertretungen aller Schüler\*innen des Landes und ihrer Erziehungsberechtigten [...] werden der Landesschüler\*innenrat (LSR) und der Landeselternrat (LER) gebildet. Bei der obersten Schulaufsichtsbehörde wird für den LSR und den LER eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die durch die Tätigkeit der Vertretungen entstehenden notwendigen Kosten trägt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel das Land".

## § 91

Der LSR vertritt „die Schüler\*innen der Schulen in öffentlicher Trägerschaft und der Schulen in freier Trägerschaft. Der LSR besteht aus bis zu je sechs Vertretern der jeweiligen Kreis- und Stadtschüler\*innenräte. Die Vertretenden der jeweiligen Räte werden von den Mitgliedern dieser für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei sollen die verschiedenen Schularten berücksichtigt werden. Für jedes Mitglied des LSR ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Wählbar dafür ist jede Schüler\*in, der/die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied eines Schüler\*innenrates, eines Kreis- oder Stadtschülerrates ist.

Der LSR führt seine Geschäfte nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zum Zusammentritt des neuen LSR weiter. Der LSR wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem der/die Vorsitzende, zwei Stellvertreter\*innen und mindestens vier weitere Schüler\*innen angehören. [...] Die oberste Schulbehörde informiert den LSR über alles Wichtige.

### § 118 Abs. I HSchG

Zustimmung des Landeselternbeirates bedürfen folgende Bestimmungen:

1. Allgemeine wie: Bildungsziele und Bildungsgänge, insbesondere in Kerncurricula, Lehrpläne und Prüfungsordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen der Schulen gestalten,
2. Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen Bildungsgängen,
3. allgemeine Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln,
4. allgemeine Schulordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten".

### § 91 Abs. 5

„die oberste Schulaufsichtsbehörde informiert [...] den LSR über alle wichtigen allgemeinen Angelegenheiten des Schulwesens und erteilt ihm die für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte. Der LSR wird vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die schulischen Interessen der Schüler\*innen berühren, angehört. Dieses gilt insbesondere für allgemeine Bestimmungen über die

1. Bildungs- und Erziehungsziele mit Ausnahme der Rahmenpläne, die Zulassung von Schulbüchern, Lehr- und Lernmitteln,
2. Aufnahme der Schüler\*innen in Schulen in öffentlicher Trägerschaft, Wahl der Bildungsgänge sowie die Übergänge zwischen den Schularten,
3. Versetzungen, Prüfungen, Abschlüsse und Berechtigungen,
4. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen,
5. Mitwirkung von Schüler\*innen und Erziehungsberechtigten,
6. Durchführung von Schulversuchen".

### § 92

„Der Landeselternrat wirkt bei allen wichtigen allgemeinen Fragen des Schulwesens mit, soweit die Belange der Erziehungsberechtigten berührt werden. Er berät die oberste Schulbehörde in allgemeine Fragen des Bildungs- und Erziehungswesens. Entsprechende allgemeine Regelungen sind zwischen der obersten Schulbehörde und dem Landeselternrat vertrauensvoll und verständigungsbereit zu erörtern.“

### Vertretungen

Kreisschüler\*innenrat  
Landkreis Rostock



Landeschüler\*innenrat  
M-V



Bundeschüler\*innenkonferenz



## **Kinder- und Beteiligungsrechte als Bestandteil von Bildungs- und Rahmenplänen in Schulen**

⇒ Kinder und Jugendliche verbringen einen Großteil ihrer Zeit in der Schule. Deshalb ist es wichtig, dass es hier Beteiligungsrechte gibt! Damit diese auch wirklich an jeder Schule gefördert werden, müssen Beteiligungsrechte fester Bestandteil von Rahmen- und Bildungsplänen werden.

⇒ Um diese Rechte wahrzunehmen und durchzusetzen, müssen sie zunächst einmal allen Beteiligten, auch den Eltern, bekannt sein.

**Forderungen** für eine bestmögliche Umsetzung der Beteiligungsrechte:

- Qualifizierung von Fachkräften als wesentlicher Bestandteil der Rahmenpläne!
- Art und Weise der aktiven Durchführung dieser Rechte soll in Bildungs- und Rahmenpläne integriert werden! (Qualitätssicherung)
- Materialien zur Vermittlung von Beteiligungsrechten werden entwickelt und zur Verfügung gestellt!
- In Schulen und auch Kindertageseinrichtung müssen diese angeschafft werden!
- **Kinder und Jugendliche kennen ihre Rechte!!!!**

1. Weiterbildung zur/m Moderator\*in für Kinder- und Jugendbeteiligung in M-V: 2017/2018 (Landesjugendring M-V, Deutsches Kinderhilfswerk, Land M-V)



Kinder- und Jugendbeteiligungsmoderator\*innen begleiten euch bei euren Anliegen.

### **Kontakt**


[www.beteiligungsblog.de](http://www.beteiligungsblog.de)



#### **Landesjugendring M-V**

Landesfachstelle  
Kinder- und Jugendbeteiligung MV  
Yvonne Griep  
Goethestr. 73, 19053 Schwerin

Tel. 0385 7607614 | 0176 21788774  
[www.jugendbeteiligung-mv.de](http://www.jugendbeteiligung-mv.de)

 @jugendbeteiligung\_mv



#### **Rostocker Stadtjugendring e.V.**

Kinder- und  
Jugendbeteiligungsmoderatorin  
Juliane Dieckmann  
Kuphalstraße 77, 18069 Rostock

Tel. 0381 8099496  
[www.rsjr.de](http://www.rsjr.de)

 @kijubehro